

RS Vwgh 1992/9/16 92/01/0575

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Legt der Bf innerhalb der gesetzten Frist nicht den Nachweis der (in der Beschwerde behaupteten Bevollmächtigung des namentlich Genannten, auf dessen weitere Vollmachterteilung sich der Beschwerdevertreter (Rechtsanwalt) beruft, sondern eine an eine andere Person erteilte Vollmacht vor, ist die Beschwerde gem § 34 Abs 2 und § 33 Abs 1 zweiter Satz VwGG als zurückgezogen anzusehen und das Verfahren einzustellen.

Schlagworte

Frist Mängelbehebung Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010575.X01

Im RIS seit

16.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at